



Karlsruhe, 23. März 2005

Hinweise für Versorgungsberechtigte

1. Beitrag für Pflegeleistungen - Haushaltsstrukturgesetz 2005

Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung müssen bereits seit 1.4.2004 einen zusätzlichen Beitragsanteil zur Pflegeversicherung von 0,85 % leisten. Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2005 (GBl. S. 145) wird die Belastung mit einem Beitrag für Pflegeleistungen auch auf die Versorgungsberechtigten in Baden-Württemberg übertragen. Die Umsetzung erfolgt in der Weise, dass der Grundbetrag der Sonderzahlung für die Versorgungsberechtigten ab 1.4.2005 entsprechend der nachfolgenden Tabelle verringert wird. Mit der für das restliche Jahr 2005 zunächst erfolgten Minderung um einen ganzen Prozentpunkt monatlich (entspricht 0,75 Prozentpunkte bezogen auf ein Jahr) wird die wirkungsgleiche Übertragung der Regelung für das Gesamtjahr 2005 hergestellt; ab 1.1.2006 beträgt die Minderung gegenüber bisher dann auf Dauer 0,75 Prozentpunkte monatlich. Wie aus der Tabelle ebenfalls ersichtlich ist, wird der familienbezogene Grundbetrag der Sonderzahlung (Ehegatten- und Kinderanteil) nicht gekürzt. Außerdem wird für berücksichtigungsfähige Kinder auch weiterhin der monatliche Festbetrag von 2,13 € gewährt.

Grundbetrag	bis 31.3.2005	ab 1.4.2005	ab 1.1.2006
a) aus den maßgeblichen Bezügen (ohne Familienzuschlag)	5,33 %	4,33 %	4,58 %
b) aus dem Familienzuschlag der Stufe 1 (sog. Ehegattenbestandteil)	7,19 %	7,19 %	7,19 %
c) aus dem kinderbezogenen Unterschiedsbetrag	7,19 %	7,19 %	7,19 %

Die konkreten Auswirkungen auf Ihre Versorgungsbezüge entnehmen Sie bitte der maßgeblichen Zeile „Sonderzahlung“ auf der (im Regelfall) beiliegenden Bezügemitteilung für den Monat April 2005, ggf. auch durch Vergleich mit dem Betrag, der auf der Ihnen zuletzt zugegangenen Bezügemitteilung in dieser Zeile ausgewiesen ist. Sofern Sie darüber hinaus noch Fragen haben, können Sie uns zu diesem Thema **in der Zeit bis 15.4.2005** unter folgendem **Info-Telefon** erreichen:

Tel.: 0721/5985-818 oder 0711/2583-818
0721/5985-828 oder 0711/2583-828

2. Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf die Versorgungsbezüge - § 53 BeamtVG

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 (BGBl. I S. 1666) wurde ab 1.1.1999 die Anrechnung von Einkommen auf die beamtenrechtliche Versorgung wesentlich erweitert: Seit diesem Zeitpunkt ist nicht nur ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, sondern bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch ein Erwerbs- und ein Erwerbsersatzeinkommen aus Beschäftigungen und Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt wie bisher nur eine Anrechnung von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

Für vor dem 1.1.1999 eingetretene Versorgungsfälle wurde seinerzeit eine Übergangsregelung eingeführt. Danach findet die bis zum 31.12.1998 geltende eingeschränkte Einkommensanrechnung für längstens weitere 7 Jahre vom 1.1.1999 an weiterhin Anwendung, solange eine am 31.12.1998 über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit andauert und dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist. **Diese Übergangsregelung tritt am 31.12.2005 außer Kraft.** Ab 1.1.2006 richtet sich die Einkommensanrechnung ausschließlich nach dem neuen Recht des § 53 BeamtVG. Sofern Sie bisher zu dem Personenkreis gehört haben, bei dem aufgrund dieser Übergangsregelung eine Einkommensanrechnung nicht erfolgt ist, bitten wir schon heute darum, uns rechtzeitig vor Ende des Jahres 2005 die aktuelle Höhe des jeweiligen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens mitzuteilen. Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise über die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit sowie über die Höhe der Einkünfte beizufügen.

Hinweis:

Abweichend hiervon erfolgt für am 1.1.2001 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die über den 1.1.2001 hinaus Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes beziehen, die Anrechnung dieses Einkommens nach einer gesonderten Übergangsregelung bis längstens 31.12.2007 nach § 53a BeamtVG F. 2000, falls dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist. Diese weitere Übergangsregelung gilt allerdings nicht für Hinterbliebene von früheren Wahlbeamten auf Zeit.

Bitte beachten Sie, dass über die Anwendung der Ruhensvorschrift sowie den Umfang einer Ruhensregelung ausschließlich der KVBW entscheidet. Bei Zweifeln zur Anzeigepflicht und zum anzuwendenden Recht wird zur Vermeidung von möglichen Überzahlungen dringend empfohlen, die Angelegenheit rechtzeitig mit dem KVBW abzuklären. Grundsätzlich weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Versorgungsberechtigte nach § 62 Abs. 2 BeamtVG dem KVBW den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen haben. Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg